

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1982

Geschäftszahl

82/09/0046

Rechtssatz

Die Worte im § 43 Abs 2 BDG 1979 "in seinem gesamten Verhalten" lassen den Schluss zu, dass hiedurch nicht nur das Verhalten im Dienst gemeint ist, sondern auch außerdienstliches Verhalten, wenn Rückwirkungen auf den Dienst entstehen.

Beachte

Besprechung in:

ÖffD 11/1986, S 19;